



STADTRAT

Aktennummer
Sitzung vom
Ressort

17. März 2016
Präsidiales

05. Stadtordnung - Anpassungen

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat die Stadtordnung in zwei Bereichen zu ändern.

a) Die Möglichkeiten der parlamentarischen Mitwirkung sollen mit einer Richtlinienmotion und einem Prüfauftrag für den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats erweitert werden.

b) Der Finanzplan soll vom Stadtrat künftig nur noch zur Kenntnis genommen werden.

Diese Änderungen bedingen eine Anpassung der Stadtordnung und somit der Zustimmung durch die Stimmberechtigten.

Ausgangslage

Parlamentarische Vorstösse

Die heutigen Bestimmungen in der Stadtordnung betreffend die parlamentarischen Vorstösse sind sehr restriktiv und stellen dem Parlament einen sehr eingeschränkten Gestaltungsspielraum zur Verfügung. Seit einiger Zeit finden diesbezüglich Diskussionen statt und man ist sich heute sowohl im Stadt- wie auch im Gemeinderat einig, dass eine Erweiterung, bzw. Präzisierung der Gestaltungsmöglichkeiten des Stadtrats angebracht wäre.

Die heutige Regelung beschränkt die Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten des Parlaments ausschliesslich auf Geschäfte aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten oder des Stadtrats. Diese Bestimmungen lassen es nicht zu, den Gemeinderat im Bereich der gemeinderätlichen Zuständigkeiten „sanft“ zu leiten oder ihn in irgendeiner Weise tätig werden zu lassen. Dies ist aus Sicht der Gewaltentrennung und der klaren Zuständigkeiten wohl richtig. Hingegen ist die restriktive Regelung einem lebendigen politischen Meinungs-austausch eher abträglich.

In der heutigen Stadtordnung sind Motion und Postulat folgendermassen umschrieben:

Parlamentarische Vorstösse a Motion	Art. 49 Jedes Mitglied des Stadtrates kann mit einer Motion das Begehren stellen, dass der Gemeinderat dem Stadtrat ein bestimmtes Geschäft aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten oder des Stadtrates zum Beschluss unterbreitet.
---	--

b Postulat	Art. 50 Jedes Mitglied des Stadtrates kann mit einem Postulat das Begehren stellen, dass der Gemeinderat ein bestimmtes Geschäft aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten oder des Stadtrates prüft und dem Stadtrat über das Ergebnis der Prüfung Bericht erstattet.
-------------------	---

Finanzplanung

Das übergeordnete kantonale Recht schreibt vor, dass die Gemeinden einen Finanzplan erstellen müssen, welcher durch das zuständige Organ beschlossen wird. Der Finanzplan ist zusammen mit dem Budget und der Erfolgsrechnung Bestandteil des kommunalen Rechnungswesens.

Der Finanzplan ist öffentlich und dient dem Gemeinderat als Führungsinstrument. Er gibt Auskunft über die Entwicklung der Gemeindefinanzen in den nächsten vier Jahren und ist mindestens jährlich der Entwicklung anzupassen.

Die Gemeinden legen selber fest, welches Organ den Finanzplan beschliesst. In Nidau ist dies heute gemäss der Stadtordnung der Stadtrat:

Finanzplan	<p>Art. 23 ¹ Der Finanzplan gibt einen Überblick über die Entwicklung des Finanzhaushalts der nächsten vier bis acht Jahre.</p> <p>² Der Gemeinderat erstellt den Finanzplan, passt ihn neuen oder veränderten Verhältnissen an und unterbreitet ihn <u>jährlich dem Stadtrat zum Beschluss</u>.</p> <p>³ Der Gemeinderat informiert die Öffentlichkeit und den Stadtrat jährlich über die wichtigsten Erkenntnisse.</p>
c Sachgeschäfte in abschliessender Zuständigkeit	<p>Art. 54 ¹ Der Stadtrat beschliesst in abschliessender Zuständigkeit über:</p> <p><i>a</i> einmalige Ausgaben von mehr als 100'000.00 Franken bis 1 Millionen Franken,</p> <p><i>b</i> den Erlass seiner Geschäftsordnung,</p> <p><i>c</i> die Genehmigung der Gemeindefinanzrechnung,</p> <p><i>d</i> <u>die Genehmigung des Finanzplanes oder dessen Rückweisung mit einem Auftrag an den Gemeinderat,</u></p> <p><i>e</i> die Genehmigung von Nachkrediten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen,</p> <p><i>f</i> die Genehmigung von Geschäften von Gemeindeverbindungen, soweit der auf die Stadt Nidau entfallende Ausgabenanteil die Zuständigkeit des Gemeinderates überschreitet,</p> <p><i>g</i> aufgehoben¹,</p> <p><i>h</i> die Genehmigung von Kreditabrechnungen, wenn die Ausgabe in der Zuständigkeit der Stimmberechtigten oder des Stadtrates lag,</p> <p><i>i</i> die Gesamtzahl der zu bewirtschaftenden Stellen des Gemeindepersonals unter Vorbehalt von Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c.</p> <p>² Der Stadtrat nimmt Berichte, die ihm vom Gemeinderat, den übrigen Behörden oder der Verwaltung unterbreitet werden, zur Kenntnis.</p>

Die Tauglichkeit dieser Kompetenzordnung wurde in den letzten Jahren sowohl im Stadtrat, als auch im Gemeinderat wiederholt thematisiert und kritisch hinterfragt. Der Finanzplan ist ein Planungs- und Führungsinstrument des Gemeinderats. Es erscheint deshalb folgerichtig, dass der Gemeinderat den Finanzplan nicht nur erstellt, sondern auch beschliesst. Dem Stadtrat werden damit keine Kompetenzen entzogen, da mit der Genehmigung des Finanzplans keine Projekte oder Investitionen zur direkten Umsetzung beschlossen werden. Diese Entscheide obliegen nach wie vor dem jeweils finanzkompetenten Organ. Projekte und Investitionen ab CHF 100'000 werden nach wie vor durch den Stadtrat beschlossen. Somit handelt es sich bei der Anpassung um eine formelle Klärung der Zuständigkeit, welche in der Praxis jedoch nichts ändert. Die vorgeschlagene Neuregelung ist in den meisten bernischen Gemeinden üblich.

¹ Fassung vom 12.12.2005

Der Finanzplan würde mit der vorgeschlagenen Neuregelung dem Stadtrat jährlich kommentiert zur Kenntnisnahme unterbreitet.

Neuregelung

Motion

Bei der Motion hat die heutige Regelung in Artikel 49 einen eingeschränkten Anwendungsbereich. Das führte in der Vergangenheit immer wieder zu „unechten“ Motionen.

Immer verbreiteter sind heute sogenannte Richtlinienmotionen. Dem Stadtrat und den Stimmberechtigten wird vorgeschlagen mit der Formulierung in einem neuen Absatz 2 des Artikels 49 die Möglichkeit von Richtlinienmotionen zu schaffen.

Mit der vorgeschlagenen Änderung der Stadtordnung sollen künftig die Auseinandersetzungen um die Frage der Zulässigkeit entfallen:

- Wie bis anhin wird in Artikel 49 festgehalten, dass eine verbindliche Motion nur dann möglich ist, wenn ihr Gegenstand in der Zuständigkeit des Stadtrats oder des Stimmvolkes liegt. Nur so bleibt gewährleistet, dass die Zuständigkeiten der anderen Organe, wie in Art. 3 Absatz 3 der Stadtordnung aufgeführt, eingehalten werden.
- Neu wird in Artikel 49 Absatz 2 jedoch die Option einer Richtlinienmotion aufgenommen. Mit ihrer Einführung werden die Kompetenzen nicht verwischt und die Entscheidungskompetenz des Gemeinderats nicht tangiert. Wie der Name andeutet, hat die Richtlinienmotion lediglich die Wirkung einer Richtlinie. Der Gemeinderat kann also den Auftrag der Richtlinienmotion abändern, wird aber die Abänderung gegenüber dem Parlament begründen müssen.

Postulat

In den untersuchten Parlamentsgemeinden (Bern, Biel, Köniz, Zollikofen, Burgdorf, Langenthal) gibt es unterschiedliche Regelungen zu möglichen Gegenständen eines Postulats. In keinem Fall beschränken sich diese jedoch auf Geschäfte im Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten oder des Parlaments. Der Nidauer Gemeinderat hat in der Vergangenheit „illegalerweise“ bereits Postulate mit einem Prüfauftrag in seinem Zuständigkeitsbereich akzeptiert. Mit der Erweiterung in Artikel 50 soll die Möglichkeit eines Prüfauftrags an den Gemeinderat geschaffen bzw. „legalisiert“ werden.

Finanzplan

Wie oben erläutert, soll der Finanzplan zukünftig vom Gemeinderat beschlossen werden und dem Stadtrat zur Kenntnisnahme unterbreitet werden. Dieses Vorhaben bedingt die Anpassung der Artikel 23 und 54 der Stadtordnung.

Erlassform, Urnenabstimmung

Die Stadtordnung vom 24. November 2002 (SGR 101.1) muss ergänzt werden. Änderungen der Stadtordnung sind den Stimmberechtigten zur Genehmigung zu unterbreiten. Es ist vorgesehen, das Geschäft anlässlich der Urnenabstimmung vom 5. Juni 2016 den Stimmberechtigten zu unterbreiten.

Die Änderung der Stadtordnung unterliegt der Vorprüfung durch den Kanton. Diese Vorprüfung erfolgte am 12. Februar 2016.

Umsetzung

Das Inkrafttreten, bei einer Zustimmung der Stimmberechtigten, ist auf den 1. Juli 2016 geplant.

Die Änderung der Stadtordnung unterliegt der Genehmigung durch den Kanton (Art. 56 GG BSG 170.11).

Die Umsetzung erfolgt nach Rechtskraft der neuen Bestimmungen.

Die Geschäftsordnung des Stadtrats vom 20. März 2003 (SGR 151.1) wird anschliessend in den betroffenen Bereichen angepasst². Der Stadtrat wird diese Anpassungen voraussichtlich an seiner Sitzung im September 2016, spätestens im November 2016, beschliessen können.

Erläuterungen zu den Artikeln

Parlamentarische Vorstösse

Artikel 49

Parlamentarische Vorstösse **Art. 49** ¹unverändert

a Motion

²Soweit der Gegenstand der Motion im Bereich der gemeinderätlichen Zuständigkeit liegt, kommt der Motion der Charakter einer Richtlinie zu.

Die bisherige Formulierung in Artikel 49 bleibt unverändert und wird zum Absatz 1. Artikel 49 wird mit einem neuen Absatz 2 ergänzt. In diesem Absatz 2 wird die Möglichkeit einer Richtlinienmotion geschaffen. Der Stadtrat wird Details, wie beispielsweise die Form eines solchen Vorstosses, in seiner Geschäftsordnung zu regeln haben.

Artikel 50

b Postulat **Art. 50** Jedes Mitglied des Stadtrates kann mit einem Postulat das Begehren stellen, dass der Gemeinderat ein bestimmtes Geschäft aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten, des Stadtrates oder des Gemeinderates prüft und dem Stadtrat über das Ergebnis der Prüfung Bericht erstattet.

Die bisherige Formulierung in Artikel 50 wird mit „oder des Gemeinderates“ ergänzt. So wird die Möglichkeit eines Prüfauftrags an den Gemeinderat geschaffen, für Geschäfte, die in seinem Zuständigkeitsbereich liegen.

Finanzplan

Artikel 23

Finanzplan **Art. 23** ¹ unverändert.

² Der Gemeinderat beschliesst den Finanzplan, passt ihn neuen oder veränderten Verhältnissen an und unterbreitet ihn jährlich dem Stadtrat zur Kenntnisnahme.

³ unverändert.

In Artikel 23 der Stadtordnung findet man die Bestimmungen zum Finanzplan. Der Finanzplan ist durch kantonales Recht vorgeschrieben. Die Gemeinden sind indessen frei zu bestimmen, welches Organ den Finanzplan beschliesst. In Absatz 2 soll es neu heissen, dass der Gemeinderat den Finanzplan beschliesst (und vorgängig natürlich erstellt) und der Stadtrat diesen jährlich zur Kenntnis nimmt.

² Gemäss Artikel 54 Absatz 1 Buschstabe b der Stadtordnung erlässt der Stadtrat seine Geschäftsordnung und passt diese folgedessen auch selber an.

Die heutige Regelung sieht vor, dass der Stadtrat den Finanzplan wohl beschliesst, diesen jedoch nur indirekt abändern kann, indem er ihn mit einem Auftrag an den Gemeinderat zurückweist (Art. 54 Abs. 1 Bst. d). Der neue Artikel 54 sollte wie folgt aussehen:

Artikel 54

Art. 54 ¹ Der Stadtrat beschliesst in abschliessender Zuständigkeit über:

a bis c unverändert

d aufgehoben,

e bis i unverändert

² Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis:

a) den Finanzplan,

b) Berichte, die ihm vom Gemeinderat, von den übrigen Behörden oder von der Verwaltung unterbreitet werden.

Artikel 54 der Stadtordnung hält abschliessend die Sachgeschäfte fest, welche der Stadtrat in eigener Kompetenz beschliessen kann. In Absatz 1 Buchstaben a) bis i) sind die Geschäfte in abschliessender Zuständigkeit aufgezählt. Der heutige Buchstabe d), welcher den Beschluss des Finanzplans regelt, soll aufgehoben werden.

In Absatz 2, neu mit einer Aufzählung versehen, wird die Kenntnisnahme des Finanzplans durch den Stadtrat unter a) formell (nochmals) aufgeführt.

Finanzielle Auswirkungen und Kosten

Die Vorlage hat keine direkten finanziellen Auswirkungen. Kosten (rund CHF 10'000.00, inkl. Geschäfte Kauf Alpha) entstehen einzig im Zusammenhang mit der Volksabstimmung (Druck Botschaft, Verpacken und Versand Stimmmaterial).

Personelle und organisatorische Auswirkungen

Soweit sich die Anzahl parlamentarischer Vorstösse nicht signifikant erhöht, wird die Neuregelung keine Auswirkungen auf den Stellenplan der Stadtverwaltung haben.

Termine

Volksabstimmung vom 5. Juni 2016. Inkrafttreten ist geplant auf den 1. Juli 2016, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Kanton.

Vorprüfung und Vernehmlassung

Das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung hat mit Bericht vom 12. Februar 2016 die geplanten Anpassungen der Stadtordnung Nidau vorgeprüft und die Genehmigung in Aussicht gestellt.

Da es sich bei den beiden Anliegen (parlamentarische Rechte und Finanzplan) um seit längerer Zeit diskutierte Forderungen handelt, hat der Gemeinderat auf eine Konsultation bei den politischen Parteien verzichtet.

Zustimmungen

Genehmigung der Änderungen durch den Kanton.

Beschluss

1. Der Stadtrat von Nidau beschliesst gestützt auf Artikel 53 der Stadtordnung:
 - 1.1. Den Stimmberechtigten wird die Zustimmung zu folgendem Beschlussesentwurf gestützt auf Artikel 34 Buchstabe a) der Stadtordnung empfohlen:

1.1.1. Die Stadtordnung Nidau vom 24. November 2002 wird wie folgt geändert:

Parlamentarische Vorstösse a Motion	Art. 49 ¹ unverändert
	² Soweit der Gegenstand der Motion im Bereich der gemeinderätlichen Zuständigkeit liegt, kommt der Motion der Charakter einer Richtlinie zu.
b Postulat	Art. 50 Jedes Mitglied des Stadtrates kann mit einem Postulat das Begehren stellen, dass der Gemeinderat ein bestimmtes Geschäft aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten, des Stadtrates oder des Gemeinderates prüft und dem Stadtrat über das Ergebnis der Prüfung Bericht erstattet.
Finanzplan	Art. 23 ¹ unverändert. ² Der Gemeinderat beschliesst den Finanzplan, passt ihn neuen oder veränderten Verhältnissen an und unterbreitet ihn jährlich dem Stadtrat zur Kenntnisnahme. ³ unverändert.
c Sachgeschäfte in abschliessender Zuständigkeit	Art. 54 ¹ Der Stadtrat beschliesst in abschliessender Zuständigkeit über: <i>a bis c</i> unverändert <i>d</i> aufgehoben, <i>e bis i</i> unverändert ² Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis: a) den Finanzplan, b) Berichte, die ihm vom Gemeinderat, von den übrigen Behörden oder von der Verwaltung unterbreitet werden.

1.1.2. Die Änderungen treten, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kanton, am 1. Juli 2016 in Kraft.

2. Der Entwurf für die Botschaft des Stadtrats an die Stimmberechtigten wird genehmigt.

2560 Nidau, 1. März 2016 sto

NAMENS DES GEMEINDERATS NIDAU

Die Stadtpräsidentin Der Stadtschreiber

Sandra Hess

Stephan Ochsenbein

Beilagen:

- Formeller Text Änderungen
- Entwurf Botschaft an die Stimmberechtigten